

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelor-Studienganges Chemie
an der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.03.2009 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Chemie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. Juni 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzung
- § 4 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

II. Prüfungen

- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Orientierungsprüfung
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bachelorarbeit

III. Bewertung und Beurkundung von Prüfungsleistungen

- § 13 Bildung der Noten
- § 14 Zeugnis und Urkunde
- § 15 Anerkennung von außerhalb des Bachelorstudienganges Chemie in Tübingen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Täuschung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Rechtsmittel
- § 19 In-Kraft-Treten

Anlagen

Frauen können alle personenbezogenen Bezeichnungen dieser Ordnung in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Regelabschluss im Studium des Faches Chemie. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung einer akademischen Ausbildung erforderlichen grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt.

§ 2 Akademischer Grad

Die Fakultät für Chemie und Pharmazie verleiht aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung den Akademischen Grad *Bachelor of Science* (B.Sc.).

§ 3 Zulassungsvoraussetzung

Zur Orientierungs- und / oder Bachelorprüfung wird nur zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Tübingen immatrikuliert ist und an keiner anderen Hochschule eine Diplomvor-, Diplom-, Bachelor- oder Lehramtsprüfung im Fach Chemie endgültig nicht bestanden hat.

Zu den in § 5 genannten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen gemäß § 5 verloren hat. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

§ 4 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert, denen 180 Leistungspunkte (ECTS-Credits) zugeordnet sind. Bestandteil des Studiums sind neben fachspezifischen Lehrveranstaltungen, einschließlich denen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Beifächer, Lehrveranstaltungen mit Inhalten der Toxikologie und Rechtskunde sowie solche, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dienen.

(3) Der zeitliche Umfang umfasst ca. 180 Semesterwochenstunden.

(4) Zur verantwortlichen Abhaltung von Lehrveranstaltungen sind die Hochschullehrer des Faches Chemie der Fakultät sowie die mit der verantwortlichen Abhaltung von Lehrveranstaltungen Beauftragten nach §9 berechtigt.

(5) Einzelheiten zu Abfolge, Inhalt, Umfang und Gewichtung sind in Anlage 1 (Modulverzeichnis) aufgeführt.

II. Prüfungen

§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulabschlussprüfungen sowie der Bachelorarbeit. Die Bachelorprüfung setzt die Orientierungsprüfung voraus.

(2) Art und Umfang der Orientierungsprüfung sind in §8 geregelt. Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Studienseesters abgelegt sein. Hat ein Kandidat die Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht bis zum Ende des dritten Studienseesters erbracht, so hat er die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Kandidaten nicht zu vertreten.

(3) Ist die Bachelorarbeit (§13) eines Kandidaten auch im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt worden, so hat er die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des sechsten Studienseesters abgeschlossen sein. Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Hat ein Kandidat in einer Prüfung die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, so gewährt der Prüfungsausschuss (§6) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage aussagefähiger Belege eine angemessene Fristverlängerung, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.

(6) Hat ein Studierender die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Ein dem Prüfungsausschuss fristgerecht vorgelegter Widerspruch ist im Falle der Ablehnung dem Prorektor Studierende, Studium und Lehre zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder wegen Fristüberschreitung den Prüfungsanspruch verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Eine nachfolgende Einwerbung von Leistungspunkten ist in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bewirkt durch die Unterrichtung des Studentensekretariats der Zentralen Verwaltung die Exmatrikulation des Studierenden zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(8) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Studierenden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung über die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt, die den Vermerk über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung enthält.

(9) Der Kandidat muss zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Absolvierung von Modulabschlussprüfungen sowie zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit bis zu deren Annahme durch den Prüfungsausschuss als Ordentlicher Studierender im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Tübingen immatrikuliert sein (§3).

(10) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BerzGG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung. Die Studienfachberatungen und das Gleichstellungsbüro der Universität bieten Studierenden mit Kindern Beratung zur Studien- und Prüfungsorganisation an.

(11) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(12) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes.

(13) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss für die Bachelorprüfung Chemie (nachfolgend *Prüfungsausschuss* genannt) obliegt die Organisation, Durchführung und Zertifizierung der mit der Vergabe von Leistungspunkten im Bachelorstudiengang Chemie verbundenen Prüfungen.

(2) Der Prüfungsausschuss handelt als beschließendes Gremium im Auftrag der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss erbringt seine Tätigkeit auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung (Anlage 4).

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, an allen Modulabschlussprüfungen als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen haben den Inhalt des zugehörigen Moduls zum Gegenstand. Sie können den Stoff der im Modulverzeichnis (Anlage 1) zur Absolvierung der Veranstaltung geforderten oder empfohlenen Lehrveranstaltungen beinhalten.

(2) Die Prüfer (siehe §9) der Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Zur Abnahme von Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss die verantwortlichen Leiter der zugehörigen Lehrveranstaltung bestellt. Über zeitlich befristete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studierende müssen sich bei Antritt der Prüfung auf Verlangen des Prüfers durch Vorlage des Studentenausweises ausweisen. Der Nachweis der Prüfungsberechtigung ist zu führen.

(5) Die Prüfungen können in mündlicher oder schriftlicher Form abgelegt werden. Die Entscheidungen über die Prüfungsform treffen die Dozenten der Lehrveranstaltung.

(6) Die das sechste Fachsemester abschließenden Modulabschlussprüfungen müssen in mündlicher Form als Kollegialprüfung von zwei Prüfern abgenommen werden.

(7) Zeit und Ort der Prüfung müssen vom Prüfer spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang amtlich bekannt gegeben werden. Der Prüfer kann eine Anmeldung der Studierenden durch Eintragung in eine Anmelde-liste verlangen. In diesem Falle zählen nicht angetretene Prüfungen als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Abwesenheit nicht zu verantworten. Über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer.

(8) Das Recht zur Teilnahme und zur Prüfung in bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt, kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist (siehe auch Modulverzeichnis Anlage 1).

(9) Der Prüfer kann Ergebnisse von Modulteilprüfungen innerhalb der Lehrveranstaltung zur Bewertung und Vergabe der Leistungspunkte heranziehen und die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Übungen und Praktika der Lehrveranstaltung zur Voraussetzung der Teilnahme an der zugehörigen Modulabschlussprüfung erklären.

(10) Der Prüfer ist verpflichtet, jeweils mindestens zwei Prüfungstermine zur Modulabschlussprüfung vor Beginn der nachfolgenden Vorlesungsperiode anzubieten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den Prüfern einzelne Modulabschlussprüfungen terminlich zusammenfassen. Das Recht des Studierenden auf Abnahme einer Modulabschlussprüfung zum Ende des zugehörigen Studienseesters bleibt hiervon unberührt.

(12) Der Prüfer leitet die Ergebnisse der von ihm als absolviert angesehenen Prüfungen an den Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) weiter. Besteht die Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen innerhalb eines Prüfungsfaches, so ist der das Fach vertretende Institutsdirektor für die Ermittlung der Gesamtnote der Modulprüfung und ihre Weitergabe zuständig.

§ 8

Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung dient der Information der Studierenden über ihre Studierfähigkeit im Bachelorstudiengang Chemie. Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen und sprachlichen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Als Orientierungsprüfung wird die Modulabschlussprüfung des Moduls AL (Anlage 1) gewertet.

§ 9

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz einen herkömmlichen Diplom- oder Lehramtsstudiengang oder einen

Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Hauptfach oder einen Masterstudiengang 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden gilt §7 (3).

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich als Einzelprüfung über einen Zeitraum von ca. 30 Minuten.

(2) Verlauf und Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Als Protokollführer bestellt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer einen Beisitzer, der als Qualifikation eine Diplom- oder Masterprüfung im Fach Chemie oder eine andere gleichwertige Prüfung abgelegt haben muss.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfer die Note der Prüfung gem. §13 fest und teilt sie dem Kandidaten mit. Zum Bestehen der Prüfung muss jede der Teilnoten mindestens „ausreichend“ lauten.

(4) Die Prüfungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Mit Zustimmung des Kandidaten können Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen erstrecken sich über einen Zeitraum von ca. 60 bis 120 Minuten und stehen unter der Aufsicht des Prüfers bzw. seines Beauftragten.

(2) Die erlaubten Hilfsmittel sind dem Kandidaten per Aushang bei Ankündigung der Prüfung mitzuteilen.

(3) Zur Vorkorrektur der Arbeit kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers Korrekturassistenten bestellen, die als Qualifikation eine Diplom- oder Masterprüfung im Fach Chemie oder eine andere gleichwertige Prüfung abgelegt haben müssen.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung sind spätestens nach Ablauf von vier Wochen beginnend mit dem Prüfungstermin per Aushang in anonymisierter Form mitzuteilen. Den Kandidaten ist danach auf Antrag innerhalb eines Semesters Einsicht in ihre Arbeiten zu gewähren.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll der Studierende seine Befähigung zur Bearbeitung einer umfangreicheren Aufgabe aus einem Teilgebiet der Chemie nachweisen.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis der Einwerbung der im Modulverzeichnis zeitlich vorgeschalteten Leistungspunkte voraus.

(3) Der Kandidat beantragt beim Prüfungsausschuss unter Vorlage der erforderlichen Nachweise die Zuteilung eines Betreuers und die Vergabe eines Themas. Er kann hierzu Vorschläge unterbreiten, an die der Prüfungsausschuss nicht gebunden ist.

(4) Der Betreuer der Bachelorarbeit wird aus dem Kreis der Universitätsprofessoren und Privatdozenten des Fachs Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie vom

Prüfungsausschuss benannt. Mit der Annahme des Betreuungsauftrages sichert der Betreuer die Vergabe eines im geforderten Zeitraum mit den verfügbaren Mitteln zur Bearbeitung geeigneten Themas und die hinreichende Unterweisung des Studierenden zu. Die Benennung des Betreuers muss innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung durch den Studierenden erfolgen.

(5) Die Bachelorarbeit ist vom Kandidaten in dreifacher Ausfertigung in Maschinenschrift im Format DIN A4 geheftet oder gebunden innerhalb der geforderten Frist beim Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) einzureichen. Die Arbeit soll in deutscher Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in Englischer Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Bewertung der Arbeit gem. §13(1-4) obliegt dem Betreuer und einem zweiten Prüfer, der vom Prüfungsausschuss nach Vorlage der Arbeit benannt wird. Die Note der Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelnoten. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so setzt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer ein. Bewertet auch dieser die Arbeit mit dem Prädikat „nicht ausreichend“, so ist die Annahme der Arbeit als Prüfungsleistung abgelehnt. Andernfalls geht das Votum des Drittprüfers in die Mittelwertbildung zur Ermittlung der Note der Bachelorarbeit ein. Die Prüfer teilen ihre Bewertung unabhängig innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Arbeit dem Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) mit.

(7) Die Regelbearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden.

(8) Wurde die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, weist der Prüfungsausschuss dem Kandidaten einen Betreuer, der mit dem des ersten Prüfungsversuchs nicht identisch ist, zu. Die Durchführung und Bewertung der Arbeit erfolgt unter den zuvor genannten Rahmenbedingungen.

(9) Lautet auch im zweiten Versuch das Votum auf die Bachelorarbeit „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

III. Bewertung und Beurkundung von Prüfungsleistungen

§ 13 Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung sind Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0.3 zulässig. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Prüfungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern gem. §13(1) erteilten Noten. Hierbei wird die zweite Nachkommastelle nach den Regeln der Mathematik gerundet. Bei der Bildung von Noten der Modulabschlussprüfung aus Modulteilnoten, bei der Bildung der Fachnoten sowie der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt diese Regelung entsprechend.

(4) Die Bewertungen der Modulabschlussprüfungen werden zur Bildung der Fachnoten im Prüfungszeugnis zusammengefasst. Die Fachnoten ergeben sich aus den mittels der Leistungspunkte gewichteten Werten der zugehörigen Modulnoten.

(5) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:

bis 1.50	sehr gut
1.51 bis 2.50	gut
2.51 bis 3.50	befriedigend
3.51 bis 4.00	ausreichend
über 4.00	nicht ausreichend

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus den mittels der Leistungspunkte gewichteten Werten der Modulabschlussprüfungen.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens 4.00 („ausreichend“) lautet.

(8) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

besten	10%	Grad A=	„excellent“
nächsten	25%	Grad B=	„very good“
nächsten	30%	Grad C=	„good“
nächsten	25%	Grad D=	„satisfactory“
nächsten	10%	Grad E=	„sufficient“
		Grad F=	„fail“

(9) Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 2 beigelegt.

§ 14 Zeugnis und Urkunde

(1) Hat der Student die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Fachnoten, die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote.

(2) Hat ein Kandidat die Gesamtnote bis 1.15 erreicht und enthält das Diploma Supplement keine Einzelnote über 1.30, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des Akademischen Grades *Bachelor of Science* (B.Sc.) beurkundet wird. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt zur Führung des Akademischen Grades.

(4) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement beigelegt, welches das Profil des Studiengangs darstellt.

(6) Musterexemplare der Dokumente sind in Anlage 3 beigelegt.

IV. Sonstiges

§ 15

Anerkennung von außerhalb des Bachelorstudienganges Chemie in Tübingen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Versäumnis, Täuschung

(1) Versäumt ein Kandidat eine angemeldete Prüfung oder bricht er eine laufende Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, er hat die Gründe nicht zu vertreten.

(2) Krankheitsbedingte Versäumnisse müssen durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das spätestens am dem der Prüfung folgenden Werktag ausgestellt wurde, nachgewiesen werden und sind dann nicht vom Kandidaten zu vertreten. Länger als zwei Wochen andauernde Krankheiten sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss kann bei länger andauernden oder gehäuft auftretenden Erkrankungen die Vorlage eines Amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Über im Falle des Versäumnisses geforderte zusätzliche Prüfungstermine entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer.

(4) Von der Zentralen Verwaltung (Studentensekretariat) im Regelfall über die Zeitdauer von einem Semester ausgesprochene Beurlaubungen unterbrechen sämtliche Fristen der Studien- und Prüfungsordnung; sie sind dem Prüfungsausschuss durch den Studierenden unverzüglich anzuzeigen. Im Zeitraum der Beurlaubung ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und die Bearbeitung einer Bachelorarbeit nicht möglich. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Erfolgt die Beurlaubung rückwirkend, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Anerkennung der im Zeitraum der Beurlaubung erbrachten Studienleistungen.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Erweist sich der Tatbestand der Täuschung nachträglich, so verfügt der Prüfungsausschuss die Annullierung des Prüfungsergebnisses, das gleichfalls als „nicht bestanden“ gewertet wird. Im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen kann der Prüfungsausschuss bei nachgewiesener Täuschung die Bachelorprüfung für ungültig erklären und den Akademischen Grad entziehen.

(6) Waren die Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ohne Täuschungsabsicht nicht erfüllt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Falle des Bestehens der Prüfung über deren Anerkennung.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 18 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch einlegen. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor Studierende, Studium und Lehre nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Chemie der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Vorprüfung und die Diplomprüfung ablegen.

(3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Diplom- oder Lehramtsstudiengangs, werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Anlagen:

Anlage 1: Modulverzeichnis

Anlage 2: Berechnungsbeispiel der Noten

Anlage 3: Musterexemplare der Dokumente

Anlage 4: Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses

Tübingen, den 24. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1: Modulverzeichnis

Übersicht über die Module und den Verlauf des Bachelorstudiengangs Chemie*

	Module	V Ü S		P		Voraussetzungen		CP	Σ
		SWS	SWS	Kenntnis	Prüfung	SWS	SWS		
1. Semester (WS)									
Allgemeine Chemie	AL ALS ALP	7	9	keine	keine	13,5	16		
Praktikum Allgemeine Analytik	AN1P		3	keine	keine	2	3		
Mathematik für Chemiker	M MS	4		keine	keine	5,5	4		
Physik 1	P1	3		keine	keine	4,5	3		
Zusatzqualifikation	SK1	4		keine	keine	4	4		
Summe						29,5	30		
2. Semester (SS)									
Anorganische Chemie 1	AC1 AC1P	3	10	AL	OP*	10,5	13		
Analytische Chemie 1	AN1	1		AL AN1P	OP*	1	1		
Organische Chemie 1a	OC1a	5		AL	OP*	5	4		
Physikalische Chemie 1a	PC1a	3		AL M P1	OP* M	4	3		
Mathematische Hilfsmittel	MH			M MS	keine	1,5	1		
Physik 2	P2 P2P	2	4	P1	keine	6	6		
Toxikologie und Rechtskunde	SK2ab	2		keine	keine	2	2		
Summe						30	30		
3. Semester (WS)									
Anorganische Chemie 2	AC2ab	2		AL AC1	AC1	2,5	2		
Organische Chemie 1b	OC1b OC1P	5	12	AL OC1a	OP*	15	17		
Biochemie 1a	BC1a	3		OC1a	OP*	3,5	3		
Physikalische Chemie 1b	PC1b	3		PC1a P1 P2	OP* P1P2	4	3		
Analytische Chemie 2	AN2 AN2P	3	1	AN1	AN1	4	4		
Zusatzqualifikation	SK3		1	keine	keine	1	1		
Summe						30	30		
4. Semester (SS)									
Anorganische Chemie 2	AC2ab	2		AC1 AC2a	AC1	2,5	2		
Organische Chemie 2	OC2	3		OC1	OC1	3,5	3		
Physikalische Chemie 2	PC2 PC2P	6	10	PC1 AL M P	PC1	15	16		
Analytische Chemie 3	AN3 ANSab AN3Pab	4	2	AN2	AN2	5,5	6		
Theoretische Chemie 1a	TC1a	3		M P	M P	3,5	3		
Summe						30	30		
5. Semester (WS)									
Anorganische Chemie 3a / F-Praktikum	AC3a AC3Pa	2	4	AC2	AC1 AN3	6	6		
Organische Chemie 3a / F-Praktikum	OC3a OC3Pa	1	4	OC2	OC2	5	5		
Biochemie 1b / Praktikum	BC1b BC1P	2	4	OC1 OC2	OC1,2	6	6		
Physikalische Chemie 3a / F-Praktikum	PC3a PC3Pa	2	4	PC1 PC2	PC2	6	6		
Analytische Chemie 3 (Methodenkurs)	An3Sc	1		AN2 AN3Sab AN3Pab	AC2 AC3	1,5	1		
Theoretische Chemie 1b / Praktikum	TC1b TC1P	4	2	TC1a	M P	6	6		
Summe						30,5	30		
6. Semester (SS)									
Anorganische Chemie 3b / F-Praktikum	AC3b AC3Pb AC3S	4	3	AC2	AC2	7,5	7		
Organische Chemie 3b / F-Praktikum	OC3b OC3Pb OC3S	2	3	OC1,2 OC3a	OC2	5	5		
F-Praktikum Physikalische Chemie	PC3Pb PC3S	2	3	PC3a PC1 PC2 M P	PC2	4,5	5		
Zusatzqualifikation	SK4	1		keine	keine	1	1		
Bachelor-Arbeit	BA		12	alle	keine	12	12		
Summe						30	30		
Gesamtsumme						180	180		

* V=Vorlesung Ü=Übung S=Seminar P=Praktikum CP=ECTS Punkte SWS=Semesterwochenstunde
OP=Orientierungsprüfung Nähere Angaben zu den Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch vermerkt.